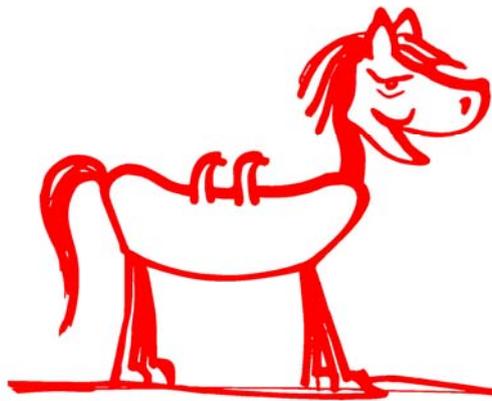


Statuten

des Männerturnvereins Eschlikon

MÄNNERRIEGE



ESCHLIKON

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Turnstand	TS
Vereinsvorstand	VS
Leiterteam	LT
Revisoren	RV

Inhaltsverzeichnis

- I. Name und Sitz
- II. Zweck des Vereins
- III. Vereinsstruktur
- IV. Mitgliedschaft und Ernennungen
- V. Organe
 - 1. Generalversammlung
 - 2. Vereinsversammlung
 - 3. Turnstand
 - 4. Vorstand
 - 5. Leiterteam
 - 6. Revisoren
- VI. Finanzen
- VII. Turnerische Aktivität
- VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

I. Name und Sitz

Art. 1

Name

Der Männer Turnverein Eschlikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Art. 2

Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Eschlikon.

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Zweck, Neutralität

Der Verein

- Fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Legt besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erhaltung der Fitness im Alter.
- Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- Des Thurgauer Turnverbandes
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse des STV zu versichern.

Der Verein und seine Riegen unterstehen den Statuten und Reglementen der oben genannten Verbände.

III. Vereinsstruktur

Art. 5

Riegen

Der Verein umfasst zur Erfüllung seines Zweckes folgende Riegen und Gruppen mit speziellen Zielen:

- Männerriege
- Seniorenriege
- Velo-, Wander- und / oder Spielgruppen etc.

Art. 6

Riegen Gründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet und aufgelöst werden.

Art. 7

Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die Riegen verwalten sich selbst. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen diese der Genehmigung des VS. Diese dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8

Mitgliederkategorien

- Männerturner
- Seniorenturner
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder (siehe Art. 14)

Alle diese Vereins- und Riegenmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem TGTV bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9

Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 10

Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 25. Altersjahr erreicht hat. Eintritte sind jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet die GV.

Art. 11

Eintritt, Austritt/Übertritt Riegen

Die Unterriegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen. Der Übertritt von einer Mitgliedkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12

Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten oder Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 13

Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden der GV auf Antrag des VS Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 14

Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Er bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe

Art. 15

Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Techn. Kommission (Leiterteam) (TK)
- Revisoren (RV)

1. Generalversammlung

Art. 16 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus

- Männerturner
- Seniorenturner
- Ehrenmitglieder
- Revisoren
- Delegationen
- Gäste

Art. 17 Stimmberechtigung, Antragsberechtigung

Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind:

- Männerturner
- Seniorenturner
- Ehrenmitglieder

Art. 18 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Mutationen
- Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Geschäfts- und Jahresberichte, sowie der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Männer- und Seniorenturner sowie der Passivmitglieder
- Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben, Neuanschaffungen sowie über die Errichtung, Aufhebung oder Umnutzung von Spezialfonds
- Beschlüsse über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten, des Techn. Leiters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie weiterer Funktionäre
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Ausschlüsse
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Gründung und Auflösung von Riegen/Gruppen

Art. 19 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 21 Wahlen

Die Wahlen sind dann geheim vorzunehmen, wenn mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu besetzen sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Art. 22 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag sind sie geheim durchzuführen. In den Fällen von Art. 48 bis Art. 50 (Statutenrevision/Auflösung) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich, in allen anderen Fällen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

Art. 23 Rücktritte

Mitglieder des Vorstandes haben Rücktritte jeweils bis am 1. Januar dem Präsidenten bzw. dem Vorstand bekanntzugeben.

2. Vereinsversammlung

Art. 24 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Auftrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen, wobei dieses Begehren schriftlich zu begründen ist. Es gelten Art. 16 bis Art. 22 sinngemäss.

3. Turnstand

Art. 25 Einberufung, Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie über Beteiligungen an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand ist **obligatorisch** und findet vor oder nach einem Training statt. Er setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen, welche 7 Tage zuvor einzuladen sind.

4. Vorstand

Art. 26 Allgemeines

Die administrative und technische Leitung des Vereins obliegt einem in der Regel aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Seine Wahl erfolgt durch die GV für die Dauer von 2 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so trifft die nächste GV eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar

- dem Techn. Leiter
- dem Beisitzer für Besonderes

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 28 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten.

Art. 29 Vertretung

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 30 Rechtsverbindlichkeit

Der Präsident oder Vize-Präsident zeichnet zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier die Einzelunterschrift.

Art. 31 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Leitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Versammlung und Turnstände
- Ausarbeitung und Überwachung der Statuten
- Verwaltung der Kasse, evtl. Nebenrechnungen und Fonds sowie Aufstellung des Budgets
- Aufstellung des Jahresprogramms
- Jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes
- Organisation oder Delegation von Anlässen
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 32 Dringlichkeitsfälle

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der Versammlung und Turnstände fallen. Diese sind der nächsten GV zu unterbreiten.

Art. 33 Kursbesuche

Die Mitglieder des Leiterteams sind verpflichtet, die obligatorischen Ausbildungskurse der Verbände zu besuchen.

5. Revisoren

Art. 34 Zusammensetzung, Aufgaben

Als Revisoren amten zwei Mitglieder des Vereins, die von der GV für zwei Jahre gewählt werden. Sie haben die Rechnungen zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

VI. Finanzen

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 36 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Jährlich von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträgen (Männer- und Senioren sowie Passivmitglieder)
- Erträgen des Vereinsvermögen
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Beiträgen und verschiedenen Einnahmen

Art. 37 Ausgaben

Die Einnahmen werden insbesondere verwendet:

- Zur Leistung von Verbandsbeiträgen
- Für Verwaltung und Leitung des Vereins
- Für laufende dem Verein dienende Zwecke
- Für Beiträge an Riegen

Art. 38 Mitgliederbeiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Mitgliederbeitrag wird an der GV festgelegt.

Art. 39 Beitragsfreie Mitglieder

Die Ehren- sowie die Vorstandstandsmitglieder und das Leiterteam sind von der Beitragspflicht enthoben. Weitere Funktionäre können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

Art. 40 Spezialrechnungen, Fonds, Rückstellungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialrechnungen führen, Fonds anlegen oder Rückstellungen vornehmen. Hierfür führt der Kassier gesonderte Rechnungen, sie müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein. Über deren Errichtung und Verwendung entscheidet die GV, die auch allfällige Reglemente genehmigt.

Art. 41 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VII. Turnerische Aktivitäten

Art. 42 Turnbetrieb

Der Männerturnverein ist bestrebt, den Männern und Senioren Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Die Turnstunden sollten dem Alter und Fitnessstand der Turner angepasst sein.

Neue Erkenntnisse aus der Trainingslehre und Unfallprävention sollten einfließen.

Art. 43 Wettkämpfe und Turnfeste

Der Männerturnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil.

Art. 44 Gesellschaftliche Anlässe

Der Männerturnverein organisiert und führt Anlässe durch in Zusammenarbeit mit dem STV, TGTV oder lokalen Organen. Auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 45 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel dieser Statuten können nur an der GV mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.

Art. 46 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren dazu stellen. Sie wird mit Zweidrittelmehrheit durch die GV beschlossen.

Art. 47 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Männerturnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 48 Besondere Fälle

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des TGTV und des STV anzuwenden.

Art. 49 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das ganze Vermögen inkl. den Fonds dem TGTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem TGTV angeschlossen sein.

Art. 50 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 8.2.2013 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft und machen alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse ungültig.

Eschlikon, 28.10.2012

Für den Männerturnverein Eschlikon

Präsident

Aktuar

.....
Beat Hollenstein

.....
Stephan Herter

Index

A

Abstimmungen	Art. 22
Allgemeines	Art. 26
Auflösung des Vereins	Art. 47
Aufgaben des Vorstandes	Art. 31
Ausgaben	Art. 37
Ausschluss	Art. 12
Austritt	Art. 11

B

Beitragsfreie Mitglieder	Art. 39
Besondere Fälle	Art. 48

D

Dringlichkeitsfälle	Art. 32
---------------------	---------

E

Ehrenmitglieder	Art. 13
Einberufung, Beschlussfähigkeit	Art. 20
Einberufung, Kompetenz	Art. 24
Einberufung, Zusammensetzung	Art. 25
Eingabe für Anträge	Art. 19
Einnahmen	Art. 36
Eintritt	Art. 11

G

Geschäfte	Art. 18
Geschäftsjahr	Art. 35
Gesellschaftliche Anlässe	Art. 44

H

Haftbarkeit	Art. 41
-------------	---------

I

Inkrafttreten	Art. 50
---------------	---------

K

Konstituierung	Art. 28
Kursbesuche	Art. 33

M

Mindestalter	Art. 10
Mitgliederbeiträge	Art. 38
Mitgliederkategorien	Art. 8

N

Name	Art. 1
------	--------

O		
Organe		Art. 15
P		
Passivmitglieder		Art. 14
R		
Rechtsverbindlichkeit		Art. 30
Riegen		Art. 5
Riegegründungen		Art. 6
Riegenstatus, Riegenverwaltung		Art. 7
Rücktritte		Art. 23
S		
Sitz		Art. 1
Spezialrechnungen, Fonds, Rückstellungen		Art. 40
Stimmberechtigte, Antragsberechtigung		Art. 17
T		
Termin und Zusammensetzung		Art. 16
Teilrevision		Art. 45
Totalrevision		Art. 46
Turnbetrieb		Art. 42
U		
Übertritt Riegen		Art. 11
V		
Vermögensverwendung bei Auflösung		Art. 49
Versicherung		Art. 9
Vorstand		
Vertretung		Art. 29
W		
Wahlen		Art. 21
Wettkämpfe und Turnfeste		Art. 43
Z		
Zusammensetzung		Art. 27
Zusammensetzung, Aufgaben		Art. 34
Zugehörigkeit		Art. 3
Zweck, Neutralität		Art. 3